

vorgelegt hat, basirt sich auf herausgezogene Mittelsäße. Nun wird es freilich vorkommen, daß wenn z. B. Jemand in einer der größeren Städte für einen Ochsen 7 Thlr. Steuer zu zahlen hat, er diese 7 Thlr. für ein Viehstück bezahlt, das nach dem ältern Tarif nicht soviel an Steuer ertragen würde; indes gleich sich das bei mehreren Stücken in gegentheiligen Fällen aus und es wird sich finden, daß das finanzielle Resultat dasselbe bleiben wird. Bei der Beurtheilung wird es namentlich auch auf die Abwägung der Steuersäße für das Haus- und Schlachten ankommen. Da ist, wie schon erwähnt, allerdings davon auszugehen, daß das Haus- und Schlachten nicht minder zu besteuern sei; die Regierung setzte daher auch dafür gleiche Säße, wie für das Bank- und Schlachten. Nun ist allerdings durch die Erfahrung bestätigt worden, daß nicht immer so starkes Vieh, wie zur Bank, auch für das Haus geschlachtet wird, und darum die Regierung auch bereitwillig darauf eingegangen, sich mit der Finanzdeputation der zweiten Kammer in dieser Beziehung zu verständigen und einen Unterschied zwischen den Steuersäßen zur Bank und zum Hausverbrauch festzustellen. Die Regierung glaubt aber auch, daß damit ziemlich das Neueste gethan sei. Sie legt aber einen großen Werth bei der Gesetzesvorlage darauf, daß dadurch ermöglicht wird, die ganze Verwiegungscontrole mit einem Male zu beseitigen. Man beachtet diese Controlbürde, welche dadurch dem Gewerbetreibenden erwächst, durchaus nicht hinlänglich, denke sich aber das Verfahren. Der Bankfleischer muß jetzt auf die Einnahme gehen, sich den Schlachtschein holen, und die Stunde bestimmen, zu welcher das Schlachtstück in ausgeschlachtetem Zustande sich befindet. Ist der Aufsichtsbeamte zu dieser Zeit nicht da, so muß er noch eine Stunde auf letztern warten. Wenn derselbe eintrifft, so kommt das Stück zur Verwiegung. Zeigt sich, daß bei der Verwiegung ein gewisser Gewichtsprocentfuß mehr gefunden wird, als angemeldet worden ist, wenn nämlich die amtliche Verwiegung nicht besonders beantragt war, so steht dem Fleischer bevor, nicht bloß das Fehlende nachzuzahlen, sondern auch in die Hinterziehungsstrafe genommen zu werden. Kommt aber zur festgesetzten Stunde ein Beamter nicht, weil er vielleicht durch andere Beschäftigungen abgehalten wird, so ist nunmehr der Schlachtende in dem Falle, im Orte herumzugehen und zwei Zeugen aufzusuchen, in deren Gegenwart die Verwiegung erfolgt. Es wird aber Jeder wissen, wie schwer es ist, zu einem solchen Geschäfte Zeugen zu erlangen, die dafür nichts zu erhalten haben. Es kommen da Menschlichkeiten vor, von denen man aber allerdings wünschen muß, daß sie beseitiget werden. Der Consument merkt freilich diese Last nicht, auch derjenige nicht, der Vieh zum Hausgebrauch schlachtet, denn dabei kommt keine Verwiegung vor. Es ist daher angelegentlichst zu wünschen, daß, wo nur immer thunlich, diese Gewerbsbelästigung hinweggeräumt werde. Damit hängt zugleich die dritte Absicht der Regierung zusammen, nämlich der Steuerhinterziehungsneigung einen großen Theil ihrer Nahrung zu entziehen. Nahrung für die Neigung zu Steuerhinterziehungen geben

jetzt theils die hohen Steuersäße, theils aber auch die damit verbundene Verwiegungscontrole. Es kann nicht geleugnet werden, Hinterziehungen werden bleiben, wenn auch die neue Gesetzesvorlage durchgeht, es steht aber wenigstens zu hoffen, daß diese Hinterziehungen sich dann mindern werden. Ich muß hierbei erwähnen, daß die Uebersicht der Schlachtsteueruntersuchungsfälle sich so darstellt: Im Jahre 1845 waren bei allen 15 Hauptämtern 450 Steueruntersuchungsfälle, im Jahre 1846: 396, im Jahre 1847: 346, im Jahre 1848: 224, im Jahre 1849: 325. Nun ändert sich die Sache. Im Jahre 1850, in welchem vom 1. October der jetzige Schlachtsteuertarif in Kraft getreten ist, stieg die Zahl der Steueruntersuchungen auf 674 und im vierten Quartal allein auf 313. Darunter sind 214 Hinterziehungsfälle. Man könnte glauben, daß die Neuheit der Sache hierbei einen besondern Einfluß ausgeübt; es kann auch nicht geleugnet werden, daß die Wiederbeziehung des kleinen Viehs zur Schlachtsteuer zu dergleichen Schlachtsteuerhinterziehungen etwas beigetragen hat; die Hinterziehungsfälle sind aber in gleicher Progression auch im ersten Halbjahre 1851 fortgegangen. In diesem ersten halben Jahre sind wieder 515 Untersuchungsfälle vorgekommen, einschließlich 321 Hinterziehungsfälle. Es ergibt sich daraus, daß hohe Steuersäße nicht geeignet sind, das finanzielle Interesse vollständig zu wahren, daß sie aber auf der andern Seite noch mehr Veranlassung zu Steuerhinterziehungen geben. Es muß der Regierung am Herzen liegen, so viel an ihr ist, zu thun, um einem solchen betrübenden Zustande ein Ende zu machen. Nochmals ist zu erwähnen, daß die Regierung finanziell keinen großen Werth auf eine Tarifveränderung zu legen hat, weil der jetzige Tarif ihr das gewährt, was sie haben will. Aber sie muß allerdings darauf nochmals hinweisen, wie wichtig es wäre, wenn im ganzen Lande die Verwiegungscontrole weggeräumt werden könnte. Es liegt nun in der Hand der Kammer, was sie über die Vorlage, wie sie durch die zweite Deputation derselben eingebracht worden ist, zu beschließen gedenke, zu wünschen ist aber allerdings sehr, daß dieselbe die Zustimmung der Kammer finde.

Abg. Heyn: Herr Präsident! Ich bitte ums Wort zu Berichtigung einer Thatsache.

Präsident D. Haase: Abgeordneter Heyn!

Abg. Heyn: Der Herr Regierungscommissar äußerte im Eingange seiner Rede, die Branntweinsteuer wäre eine reine Consumtionssteuer. Diese Ansicht scheint nicht ganz richtig zu sein, ich glaube daher, daß es dem Herrn Regierungscommissar schwer fallen würde, den Beweis dafür durchzuführen.

Präsident D. Haase: Es ist dies keine Berichtigung einer Thatsache, es ist dies nur die Widerlegung einer Ansicht, ich muß daher dem Abgeordneten das Wort entziehen. Meine Herren! Wir gehen nun zu der speciellen Berathung über. Ich ersuche den Herrn Referenten, die §. 1 des Tarifs und den dazu gegebenen Deputationsbericht uns vorzu-